

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/08 Ht/Er

Wien, 8. Februar 2008

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Jänner 2008;
GZ.: BMJ-B95.001/0007-I 4/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 31 Abs. 1 GBG 1955

In § 31 Abs. 1 werden für die Beglaubigung ausschließlich Gerichte und Notare als berechtigt angeführt.

In einigen Ländern sind für diese Beglaubigung aber auch in bestimmten Gemeinden bestehende Legalisatoren berechtigt.

Diese Berechtigung der Legalisatoren ist zwar schon im bisherigen § 31 Abs. 1 nicht erwähnt, sondern beruht – beispielsweise für Vorarlberg – auf § 1 Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetz, RGBI. Nr. 44/1900.

Die nunmehrige Novelle wäre aber eine Gelegenheit, in § 31 Abs. 1 GBG die Berechtigung von Legalisatoren zur Beglaubigung von Urkunden, die zu Eintragungen ins Grundbuch führen, vorzusehen.

Zu § 82a GBG 1955

Damit wird eine klare Regelung zur Möglichkeit der Behebung von Formgebrechen für Grundbucheingaben geschaffen. Diese Regelung wird von uns sehr begrüßt. In den Erläuterungen wird nachvollziehbar begründet, warum hier die Frist für die Behebung von Formgebrechen gesetzlich mit einer Woche begrenzt wird (und damit absichtlich kurz gehalten und auch nicht in das Ermessen des Gerichtes gesetzt wird).

Nicht eindeutig scheint aber zu sein, ob es sich dabei um eine materiellrechtliche oder eine verfahrensrechtliche Frist handelt, was insbesondere zur Frage führt, ob die Tage des Postlaufes zu zählen sind oder ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist.

Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert – auch deshalb, weil die Frist von einer Woche dann unvertretbar kurz sein könnte, wenn jemand nach der Grundbucheingabe für eine gewisse Zeit nicht mehr erreichbar ist (sich auf Urlaub, Dienstreise etc. begibt).

Auch die Verwendung des Ausdrucks „achtägige Frist“ in den Erläuterungen anstelle des im Gesetzestext verwendeten Ausdrucks „eine Woche“ trägt nicht zur Klarheit bei.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: